

IMMATRIKULATIONSORDNUNG DER KARLSHOCHSCHULE INTERNATIONAL UNIVERSITY KARLSRUHE (IMO)

vom 19. Januar 2009 in der Fassung vom 27. April 2016

Aufgrund von § 70 Abs. 6 und Abs. 2 Ziff. 4 i.V.m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert und vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (Gesetzblatt 2014, Seite 99 - 164) und § 16 Abs. 2 Ziff. 13 der Grundordnung der Karlsruhochschule International University Karlsruhe hat der Senat der Hochschule durch Beschluss vom 27. April 2016 die nachstehende Immatrikulationsordnung der Karlsruhochschule International University Karlsruhe vom 19. Januar 2009 wie folgt geändert:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge sind

- die allgemeine Hochschulreife oder
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- eine aufgrund einer Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Vorbildung.

(2) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die

- ihre Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland haben und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig sind
- und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben

- und die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (z. B. Fachwirt) oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erfolgreich abgeschlossen haben; einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt
- und mindestens 4 Jahre im erlernten Beruf tätig waren
- und an einer auf den angestrebten Studiengang bezogenen studienfachlichen Beratung der Karlsruhochschule - International University Karlsruhe oder einer anderen Hochschule teilgenommen haben,

besitzen die Qualifikation für ein Studium an einem ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang an der Karlsruhochschule International University Karlsruhe.

- (3) Ausländische Bewerber/innen mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung können zum Bachelorstudium zugelassen werden, wenn sie über einen Bildungsabschluss verfügen, der dem unter Abs.1 genannten gleichwertig ist oder eine Feststellungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und ausreichende Englisch- und Deutschkenntnisse nachweisen.
- (4) Entsprechendes gilt für deutsche Bewerber/innen mit Hochschulzugangsberechtigungen, welche in ausländischen Einrichtungen erworben wurden, die in Deutschland tätig sind.
- (5) Eine vorläufige Zulassung kann erfolgen, wenn - unbeschadet der Kriterien für die besondere Eignung - die schulischen Leistungen ein Jahr vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) erwarten lassen, dass der/die Bewerber/in zum Studium zugelassen werden kann. Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn die HZB rechtzeitig vor Studienbeginn vorgelegt wird und die Noten nicht wesentlich von den bisherigen schulischen Leistungen abweichen.

§ 2 Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die Zulassung der Bewerber/innen ist die Aufnahmekommission zuständig. Die Aufnahmekommission besteht aus dem/der für die Lehre zuständigen Dekan/in, dem/der zuständigen Studiengangsleiter/in und einem/einer qualifizierten Mitarbeiter/in der Hochschulverwaltung. Der/die Dekan/in sowie Studiengangsleiter/in können sich jeweils durch eine/n andere/n Professor/in vertreten lassen. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mehrheitlich.

§ 3 Bewerbungsfrist

Bewerber/innen können ganzjährig aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen für Bewerber/innen mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung von Bewerber/innen mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung ist, dass deren Schulabschluss der Hochschul- oder Fachhochschulreife in Baden-Württemberg entspricht.
- (2) Für ausländische Bewerber/innen mit im Inland erworbenen deutschen Zeugnissen der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife gilt grundsätzlich das Verfahren deutscher Bewerber/innen.
- (3) Bei im Ausland befindlichen Bewerber/innen können anstelle des persönlichen Aufnahmegesprächs ausnahmsweise dem Zulassungsantrag zwei Empfehlungsschreiben aktueller Schul-/Hochschullehrer/innen mit amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung beigelegt werden. Das Empfehlungsschreiben ist auf dem Briefpapier der entsprechenden Schule/Hochschule mit einem offiziellen Stempel einzureichen.

Zudem hat das Empfehlungsschreiben Titel und Fachrichtung des Unterzeichners zu enthalten. Die Entscheidung über diese Ausnahme trifft die Aufnahmekommission nach schriftlichem Antrag des Bewerbers/der Bewerberin.

- (4) Je nach Herkunftsland hat der/die Bewerber/in vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland eigenverantwortlich ein Studienbewerber- oder Studentenvisum zu beantragen. Die Immatrikulation erfolgt unter der Bedingung, dass der/die Bewerber/in eine Aufenthaltsgenehmigung in der EU, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt, spätestens zum Beginn des ersten Semesters nachreicht (§ 60 Abs. 5 Nr. 4 LHG).

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Das Aufnahmeverfahren dient der Eignungsfeststellung. Es umfasst die Bewertung der schriftlich eingereichten Unterlagen und in der Regel ein Kolloquium.
- (2) Für die Beurteilung der Eignung wird eine Bewertungszahl Gesamt (BZ G) gebildet. Grundlage für ihre Berechnung sind zum einen schulische und zusätzliche Leistungen (Bewertungszahl I) und zum anderen das Kolloquium (Bewertungszahl II). Bewerber/innen mit einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung kann zum Nachteilsausgleich im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens gestattet werden, den Nachweis der Eignung in anderer Form zu erbringen, sofern es ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, den Nachweis ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder anderer geeigneter Nachweise verlangt werden.
- (3) Zur Vorbereitung der Berechnung der Bewertungszahl I werden die Punktezahlen für Mathematik und Englisch im Abschlusszeugnis - soweit noch nicht vorhanden - in Noten umgerechnet. Dabei wird das in § 5 der Verordnung des

Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Notenbildung vom 5. Mai 1983 zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher und anderer Vorschriften vom 11. November 2009 (GBl. S. 693, 709) beschriebene Notensystem mit einer Notenskala von „sehr gut“ (1) bis „ungenügend“ (6) angewendet. Haben Bewerber/innen eine oder mehrere der zusätzlichen Leistungen

- abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung, die mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen wurde
- einschlägige Berufspraxis von mindestens einem Jahr Dauer
- Arbeits- oder Studienaufenthalt im Ausland in einem studienrelevanten Bereich
- weitere studienspezifische Leistungen
- ehrenamtliches Engagement

erbracht, so vergibt die Hochschule hierfür nach einem im Einzelnen beschriebenen Verfahren jeweils eine Note zwischen 1,0 und 2,5. Dabei werden Dauer und Erfolg der zusätzlich erbrachten Leistungen und deren Relevanz für den gewählten Studiengang berücksichtigt. Zur differenzierten Bewertung der benoteten Leistungen sind Zwischenwerte mit einer Nachkommastelle zulässig. Die Bewertungszahl I wird wie folgt berechnet:

- a) die Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung wird fünffach gewichtet
- b) die Note in Englisch im Abschlusszeugnis wird zusätzlich zweifach gewichtet
- c) die Note in Mathematik im Abschlusszeugnis wird zusätzlich zweifach gewichtet
- d) sofern eine Note für eine abgeschlossene Berufsausbildung vergeben wurde, wird diese einfach gewichtet
- e) sofern eine Note für einschlägige Berufspraxis vergeben wurde, wird diese einfach gewichtet
- f) sofern eine Note für studienrelevante Auslandsaufenthalte vergeben wurde, wird diese einfach gewichtet

- g) sofern eine Note für weitere studienspezifische Leistungen vergeben wurde, wird diese einfach gewichtet
- h) sofern eine Note für ehrenamtliches Engagement vergeben wurde, wird diese einfach gewichtet

Die Bewertungszahl I (BZ I) ist das gewichtete arithmetische Mittel aus den gemäß Ziffern a) bis h) vergebenen Noten.

- (4) Das Kolloquium auf der Basis eines strukturierten Interviews dient der Feststellung der besonderen
 - a) Eignung
 - b) Neigung und
 - c) Fähigkeiten

des Bewerbers/der Bewerberin im Hinblick auf den gewählten Studiengang. Das Kolloquium wird von mindestens zwei Mitgliedern der Aufnahmekommission durchgeführt, und zwar in vollständig englischsprachigen Studiengängen komplett und in allen anderen Studiengängen teilweise in englischer Sprache. Die Bewertungszahl II errechnet sich wie folgt:

In jedem der genannten Bereiche wird eine Note nach dem in Abs. 3 Satz 2 geregelten Notensystem vergeben, wobei jeweils mindestens die Note 2,5 erreicht werden muss. Die Bewertungszahl II (BZ II) ist das arithmetische Mittel aus den gemäß Ziffern a) bis c) vergebenen Noten. Über das Kolloquium wird ein Kurzprotokoll angefertigt, das die Gründe für die Bewertung enthält.

- (5) Die Bewertungszahl Gesamt (BZ G) ist das gewichtete arithmetische Mittel aus Bewertungszahl I und Bewertungszahl II, wobei BZ I dreifach und BZ II zweifach gewichtet wird. Für eine positive Aufnahmeentscheidung muss in der Bewertungszahl Gesamt (BZ G) mindestens die Note 2,5 erreicht sein. Wer nach dem Ergebnis der schriftlichen Unterlagen diese Bewertungszahl nicht mehr erreichen kann, wird zum Kolloquium nicht zugelassen.

- (6) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (§ 58 Abs. 1 LHG, § 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG), sofern Deutsch nicht Mutter- oder Sozialisationssprache ist, erfolgt in der Regel durch das Bestehen eines anerkannten DSH- oder DaF-Tests. Im Test DaF müssen alle vier Teilbereiche mit 4,0 Punkten bestanden werden. Bei DSH ist mindestens ein Zeugnis über DSH 2 erforderlich.
- (7) Bewerber/innen sollen über ein Sprachniveau von mindestens B 2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen, in vollständig englischsprachigen Studiengängen über ein Sprachniveau von mindestens C 1. Der Nachweis der erforderlichen Englischkenntnisse ist (sofern Englisch nicht die Mutter- oder Sozialisationssprache ist) grundsätzlich zu erbringen durch:
- mindestens 6.0 Punkte im IELTS oder
 - mindestens 80 Punkte im TOEFL internet-based Test (TOEFL iBT) oder
 - einen gleichwertigen Beleg entsprechend des B2-Niveaus gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER).

Abweichend von Satz 2 ist der Nachweis der erforderlichen Englischkenntnisse in vollständig englischsprachigen Studiengängen - sofern Englisch nicht die Mutter- oder Sozialisationssprache ist - grundsätzlich zu erbringen durch:

mindestens 6.5 Punkte im IELTS oder

- mindestens 100 Punkte im TOEFL internet-based Test (TOEFL iBT) oder
- einen gleichwertigen Beleg entsprechend des C1-Niveaus gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER).

Sofern der Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, kann ein Bewerber zum Kolloquium eingeladen werden, wenn er auf Grund seiner Schulnote erwarten lässt, dass er über das gem. Satz 2 und 3 erforderliche Sprachniveau verfügt; in diesem Fall wird eine Zulassung mit der Auflage erteilt, den Nachweis bis zum Beginn des Studiums nachzureichen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Leitung der Aufnahmekommission.

(8) Die Immatrikulation erfolgt nach

- Vorliegen der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen,
- erfolgreich bestandenem Aufnahmeverfahren und
- Abschluss eines Studienvertrages mit der Hochschule.

(9) Aufgenommen ist, wer alle in den Absätzen 1 – 8 geforderten Voraussetzungen erfüllt hat. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die vorhandene Kapazität, wird von der Aufnahmekommission eine Rangreihe unter Berücksichtigung der vorliegenden Ergebnisse gebildet. Die Zulassungsentscheidung wird den Bewerber/innen mit schriftlicher Begründung kommuniziert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderung der Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Karlsruhochschule International University Karlsruhe“ in Kraft.

Karlsruhochschule International University Karlsruhe

Karlsruhe, 26. April 2016

Der Präsident

Prof. Dr. Manfred Schmitz-Kaiser

Verabschiedet am: 26.04.2016

Veröffentlicht am: 26.04.2016